

1. GEGENSTAND UND ANWENDBARKEIT

- a) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die "AGB") regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Mikronis GmbH, Industriestrasse 6, 4562 Biberist ("MIKRONIS") und dem Kunden (je einzeln die "PARTEI", gemeinsam die "PARTEIEN"). Sie gelten für alle Leistungen, welche der Kunde von Mikronis bezieht, einschliesslich Folgegeschäfte, selbst wenn die PARTIEN im Einzelfall nicht auf die AGB verweisen.
- b) Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nicht.

2. OFFERTEN, VERTRAGSSCHLUSS, VERTRAGSBESTANDTEILE

- a) Offerten von MIKRONIS sind eine Woche gültig, sofern die Offerte keine andere Gültigkeitsdauer festlegt. Offerten für Reparaturleistungen, welche einen Aufwand von mehr als einer (1) Stunde verursacht haben, werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt, falls die Beauftragung unterbleibt.
- b) Ein VERTRAG zwischen MIKRONIS und dem Kunden (der "VERTRAG") kommt wie folgt zustande:
- durch beidseitige Unterzeichnung einer schriftlichen Vertragsurkunde (die "VERTRAGSURKUNDE");
 - durch Unterzeichnung der noch gültigen Offerte oder einer Auftragsbestätigung von MIKRONIS durch den Kunden; oder
 - durch stillschweigendes Verhalten, indem der Kunde Leistungen von MIKRONIS entgegennimmt, die üblicherweise nur gegen Entschädigung erbracht werden.
- c) Im Falle von VERTRÄGEN, welche als Rahmenverträge konzipiert sind, gelten darunter abgeschlossene einzelne Aufträge jeweils als eigener VERTRAG, und Verweise auf einen "VERTRAG" in diesen AGB sind als Verweise auf solche einzelnen Aufträge zu verstehen. Jeder so abgeschlossene einzelne Auftrag untersteht den allgemeinen Regeln des Rahmenvertrags und diesen AGB, auch wenn der einzelne Auftrag nicht ausdrücklich auf den Rahmenvertrag und/oder diese AGB verweist.
- d) Der VERTRAG besteht aus folgenden Bestandteilen, wobei bei Widersprüchen die folgende Rangfolge gilt:
- VERTRAGSURKUNDE respektive Offerte oder Auftragsbestätigung;
 - Anhänge zur VERTRAGSURKUNDE, Offerte oder Auftragsbestätigung;
 - AGB von Mikronis.

3. LEISTUNGEN

- a) MIKRONIS erbringt die im VERTRAG beschriebenen Leistungen (die "LEISTUNGEN").
- b) Es bestehen keine über die im VERTRAG beschriebenen LEISTUNGEN hinausgehenden Leistungspflichten von MIKRONIS.
- c) LEISTUNGEN werden während der folgenden Geschäftszeiten von MIKRONIS erbracht: Mo-Fr 08:00-12:00 und 13:30-17:00, mit Ausnahme von Feiertagen am Domizil von MIKRONIS.
- d) Für dringende Anfragen nutzt der Kunde die von MIKRONIS auf Anfrage des Kunden zur Verfügung gestellte Supporthotline. Mikronis behält sich vor, den im Zusammenhang mit über die Supporthotline eingehenden Anfragen anfallenden Aufwand in Rechnung zu stellen.
- e) Soweit der VERTRAG nicht ausdrücklich die Ablieferung eines Arbeitsergebnisses bzw. Erfolgs (ein "ARBEITSERGEBNIS") im Sinne eines Werkvertrags mit Verweis auf Art. 363 ff. OR vorsieht, schuldet MIKRONIS ausschliesslich die sorgfältige Vornahme der fraglichen Handlungen, nicht aber ein Arbeitsergebnis, und liegt ein Auftrag im Sinne von Art. 394 ff. OR vor.

4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- a) Beide PARTIEN können Leistungsänderungen BEANTRAGEN. Resultiert aus einer Leistungsänderung Mehraufwand, so ist MIKRONIS dafür dem Kunden zu entschädigen.
- b) Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, so informiert MIKRONIS den Kunden in geeigneter Form in der Regel vor der Ausführung der geänderten LEISTUNG. Vorbehalten sind Fälle besonderer Dringlichkeit.

5. DOKUMENTATION

- a) MIKRONIS liefert dem Kunden mit den ARBEITSERGEBNISSEN die folgenden Unterlagen: Technische Dokumentationen (PDF), Mechanische Zeichnungen (PDF), 3D Daten (STEP oder Parasolid), Elektroschemas (PDF), Stücklisten (PDF und Excel), Fotos (JPG, PNG), Kompilierte Software (HEX, ELF, EXE)
- b) Mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung in der VERTRAGSURKUNDE, Offerte oder Auftragsbestätigung verbleiben die folgenden Unterlagen im Besitz von MIKRONIS und werden dem Kunden nicht ausgeliefert:
- c) Originalprojektdaten mit veränderlichem Inhalt, welche mithilfe dafür eingesetzter Spezialsoftware (z.B. CAD, Schema/Layout, Elektroschema, SPS-Software) erstellt wurden; und Software-Quellcode.
- d) MIKRONIS orientiert den Kunden auf Anfrage in angemessenen Intervallen per E-Mail zum Fortschritt der LEISTUNGEN.

6. ERFÜLLUNGORT

- a) Der Erfüllungsort befindet sich am Domizil von MIKRONIS.

7. TERMINE

- a) MIKRONIS erbringt die LEISTUNGEN gemäss den im VERTRAG schriftlich vereinbarten Terminen. Mangels anderweitiger Abmachung gelten solche Termine nicht als Verfalltage.
- b) Etwas diskutierte, aber von MIKRONIS nicht schriftlich bestätigten Termine sind für MIKRONIS nicht bindend.

8. ÜBERGANG VON NUTZEN UND GEFAHR

- a) Nutzen und Gefahr an ARBEITSERGEBNISSEN gehen mit deren Versand (Übergabe an den Transportdienstleister) auf den Kunden über.

9. ABNAHME

- a) ARBEITSERGEBNISSE, welche aufgrund ihrer werkvertraglichen Natur der Abnahme unterliegen, sind vom Kunden umgehend nach Ablieferung zu prüfen. Etwasige Teilabnahmen sind für den Kunden bindend.
- b) Zur Verweigerung der Abnahme berechnen nur Mängel, welche den Gebrauch eines ARBEITSERGEBNISSES wesentlich beeinträchtigen ("ERHEBLICHE MÄNGEL"). Alle anderen Mängel gelten als unwesentliche Mängel ("UNWESENTLICHE MÄNGEL"), welche nicht zur Abnahmeverweigerung berechnen, jedoch von MIKRONIS im Rahmen der Gewährleistung zu beheben sind.
- c) Unterlässt der Kunde die Prüfung eines ARBEITSERGEBNISSES oder teilt er MIKRONIS festgestellte Mängel nicht innert 10 Tagen Ablieferung des ARBEITSERGEBNISSES mit, so gilt das entsprechende ARBEITSERGEBNIS als abgenommen.
- d) Mit der Nutzung, Bearbeitung, Weiterverarbeitung oder Reproduktion eines ARBEITSERGEBNISSES gilt dieses in jedem Fall als abgenommen.

10. VERZUG

- a) Überschreitet MIKRONIS bei ihren LEISTUNGEN einen vereinbarten Termin, so kann der Kunde Mikronis durch eine Mahnung in Verzug SETZEN. Anschliessend kann der Kunde MIKRONIS eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen und nach unbenütztem Ablauf dieser Frist weiterhin die Erfüllung (im Falle des Verschuldens von MIKRONIS nebst Schadenersatz) verlangen oder, wenn er es unverzüglich erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten und bei Verschuldens von MIKRONIS Schadenersatz verlangen. Diese Regelung gilt als abschliessend.
- b) Sämtliche Erklärungen des Kunden gemäss Ziffer a) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

11. BEIZUG DRITTER**11.1. Unterlieferanten**

- a) MIKRONIS kann zur Leistungserbringung Unterlieferanten beziehen. MIKRONIS steht für die Leistungen solcher von Mikronis gewählter Unterlieferanten ein wie für ihre eigenen.
- b) Wünscht der Kunde, dass MIKRONIS einen bestimmten Dritten als Unterlieferanten bezieht, so haftet MIKRONIS nur für die korrekte Instruktion dieses Dritten, nicht aber für dessen Leistungserbringung.

11.2. Beizug von Experten

- a) Sind für bestimmte Leistungen Spezialkenntnisse erforderlich, über welche MIKRONIS nicht selber verfügt, so kann MIKRONIS die Erbringung solcher Leistungen mit Zustimmung des Kunden einem Experten übertragen.
- b) MIKRONIS übernimmt keine Verantwortung und Haftung für die Leistungen beigezogener Experten.

11.3. Beizug Dritter durch den Kunden

- a) Zieht der Kunde Dritte bei, mit welchen Mikronis für die Abwicklung eines Vertrags zusammenarbeiten muss, so
- nimmt Mikronis von diesen Dritten mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung zwischen den Parteien keine Instruktionen von diesen Dritten entgegen
 - obliegt die Instruktion dieser Dritten ausschliesslich dem Kunden
 - werden sämtliche Handlungen und Unterlassungen dieser Dritten dem Kunden zugerechnet.

12. MITWIRKUNG DES KUNDEN

- a) Die spezifischen Mitwirkungspflichten des Kunden sind in der VERTRAGSURKUNDE, Offerte oder Auftragsbestätigung festgelegt.
- b) Darüber hinaus hat der Kunde die Pflicht, alle Handlungen vorzunehmen, welche für die Erfüllung des VERTRAGS durch MIKRONIS nötig sind. Der Kunde stellt dabei insbesondere sicher, dass MIKRONIS alle erforderlichen Informationen, Daten, Dokumente und etwaiges erforderliches Personal des Kunden rechtzeitig bzw. innert angemessener Frist zur Verfügung stehen, um MIKRONIS die termingerechte Erfüllung ihrer vertraglichen LEISTUNGEN und Pflichten zu ermöglichen.
- c) Der Kunde benennt einen zur Vornahme verbindlicher Entscheidungen und Anweisungen ermächtigten Vertreter sowie dessen Stellvertreter.
- d) Erbringt der Kunde seine Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht rechtzeitig, so sind allfällige Terminzusagen von MIKRONIS nicht mehr bindend und der Kunde ersetzt MIKRONIS den Mehraufwand, der MIKRONIS aus einer Verletzung der Mitwirkungspflichten entsteht.
- e) Die mangelhafte Leistungserbringung durch Lieferanten des Kunden wird dem Kunden zugerechnet.

13. ENTSCHÄDIGUNG UND RECHNUNGSSTELLUNG**13.1. Entschädigung**

- a) Der Kunde bezahlt MIKRONIS die im VERTRAG festgehaltene Entschädigung, wobei die Entschädigung entweder nach Aufwand, nach Aufwand mit Kostendach oder als Fest- oder Fixpreis (Pauschale) berechnet wird. Ohne andere Abmachung im VERTRAG wird MIKRONIS nach Aufwand entschädigt.
- b) Bei einer Vertragsdauer von mehr als 12 Monaten kann MIKRONIS die Entschädigung jährlich nach Massgabe des Landesindexes der Konsumentenpreise an die Teuerung anpassen.
- c) Sämtliche im VERTRAG genannten Tarife und Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Alle anderen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden öffentlichen Angaben sind in der Entschädigung inbegriffen. Nach Vertragschluss in Kraft tretende öffentliche Angaben, welche die Leistungen von MIKRONIS belasten, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- d) Sämtliche Preise verstehen sich netto, exkl. Versand- und Transportkosten, Abgaben, Zöllen, Versicherungen, etc.
- e) Für Einsätze ausserhalb des Domizils von MIKRONIS gilt Reisezeit als Arbeitszeit. MIKRONIS hat zudem Anspruch auf Ersatz der Reisespesen.

14. Ansätze

- a) MIKRONIS erbringt ihre Leistungen zu den im VERTRAG genannten Ansätzen.

15. Zuschläge

- a) Wünscht der Kunde für besonders dringende Angelegenheiten die Ausführung von Aufträgen ausserhalb der Geschäftszeiten von MIKRONIS oder an Wochenenden, so gelten folgende Zuschläge:
- an Werktagen zwischen 20:00 und 06:00: 50% Zuschlag;
 - an Wochenenden ganztags: 100% Zuschlag.
- d) Der Klarheit halber wird festgehalten, dass der Kunde keinen Anspruch auf eine Ausführung von Arbeiten ausserhalb der Geschäftszeiten von MIKRONIS hat.
- e) Die Ausführung von Aufträgen ausserhalb der Geschäftszeiten und an Wochenenden muss vom Kunden explizit schriftlich (inkl. E-Mail) bestätigt werden.

16. SCHÄTZUNGEN

- a) Mangels anderweitiger Regelung im VERTRAG handelt sind Schätzungen für MIKRONIS nicht verbindlich.

17. RECHNUNGSSTELLUNG

- a) Ohne andere Abmachung im VERTRAG stellt MIKRONIS die LEISTUNGEN monatlich nach Fortschritt in Rechnung.
- b) Muss für ein Projekt im Auftrag des Kunden Material oder anderweitige externe Ressourcen beschafft werden, so behält sich MIKRONIS das Recht vor, eine Vorauszahlung für diese Beschaffungen zu verlangen.
- c) Rechnungen von MIKRONIS sind mit einer Frist von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Bei Überschreitung dieser Frist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug und schuldet einen Verzugszins von 5%.

18. ZAHLUNGSVERZUG

- a) Im Falle eines Zahlungsverzugs hat MIKRONIS das Recht, sämtliche LEISTUNGEN einzustellen, bis die Zahlung erfolgt ist.
- b) Darüber hinaus stehen MIKRONIS im Falle eines Zahlungsverzugs die gesetzlichen Verzugsrechte zu.

19. GEISTIGES EIGENTUM**19.1. Patente, Patentrecherche**

- a) Soweit im VERTRAG nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, trägt der Kunde das Risiko einer Verletzung von Patenten Dritter und obliegt die Patentrecherche dem Kunden.

19.2. Rechte an vorbestehenden Entwicklungen

- a) Sämtliche Rechte an allen Entwicklungen, Informationen, Dokumenten (einschliesslich Offerten), Mustern und anderen Materialien von MIKRONIS, welche bereits vor dem Abschluss des VERTRAGS bestanden oder von MIKRONIS unabhängig vom VERTRAG entwickelt oder erstellt wurden, einschliesslich Anpassungen an und Weiterentwicklungen betreffend solche Entwicklungen, Informationen, Dokumente und Materialien (gesamthaft "VORBESTEHENDE ENTWICKLUNGEN") verbleiben ausschliesslich bei MIKRONIS. Dies gilt auch für Erfindungen, welche bei Gelegenheit der Vertragserfüllung gemacht wurden, aber nicht Gegenstand der vereinbarten LEISTUNGEN bildeten. Solche Erfindungen gelten ebenfalls als VORBESTEHENDE ENTWICKLUNGEN.

19.3. Rechte an Arbeitsergebnissen

- a) Sämtliche Rechte an ARBEITSERGEBNISSEN, mit Ausnahme von darin enthaltenen VORBESTEHENDEN ENTWICKLUNGEN, einschliesslich Urheber- und Topographierechten, stehen dem Kunden zu und werden dem Kunden hiermit übertragen, sobald der Kunde die MIKRONIS zustehende Vergütung vollumfänglich bezahlt hat.
- b) MIKRONIS gewährt dem Kunden hiermit betreffend sämtliche in ARBEITSERGEBNISSEN enthaltenen VORBESTEHENDEN ENTWICKLUNGEN ein zeitlich unbegrenztes, umfassendes, kostenfreies Nutzungsrecht, welches das Recht zur Serienherstellung des Arbeitsergebnisses und von auf dem ARBEITSERGEBNIS basierenden Produkten, das Recht zur Anpassung und Weiterentwicklung, jeweils im Zusammenhang mit dem ARBEITSERGEBNIS, umfasst (die "LIZENZ BETREFFEND VORBESTEHENDE ENTWICKLUNGEN"). Die LIZENZ BETREFFEND VORBESTEHENDE ENTWICKLUNGEN ist auf die Nutzung der VORBESTEHENDEN ENTWICKLUNGEN im Zusammenhang mit dem ARBEITSERGEBNIS beschränkt; eine Nutzung der VORBESTEHENDEN ENTWICKLUNGEN ohne Bezug zum ARBEITSERGEBNIS, etwa zur Entwicklung anderer Produkte, und eine Verwertung der VORBESTEHENDEN ENTWICKLUNGEN ausserhalb des ARBEITSERGEBNISSES, ist untersagt.

19.4. Know-How

- a) Unabhängig von einer etwaigen anderen Zuordnung der Immaterialgüterrechte in diesen AGB oder im VERTRAG ist MIKRONIS in der Verwendung des bei der Leistungserbringung erarbeiteten Know-how frei, sofern dabei die Geschäftsgeheimnisse des Kunden gewahrt bleiben.

20. GEWÄHRLEISTUNG**20.1. Gemeinsame Bestimmungen**

- a) Sämtliche LEISTUNGEN sind vom Kunden zum vereinbarten Termin zu prüfen. Ist kein Prüfungstermin abgemacht, so hat die Prüfung zu erfolgen, sobald dies gemäss dem ordentlichen Geschäftsgang üblich ist.
- b) Stellt der Kunde Mängel fest, so sind diese unverzüglich zu rügen. Andernfalls verliert der Kunde seine Gewährleistungsrechte.
- c) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit Erbringung der LEISTUNG oder Lieferung des ARBEITSERGEBNISSES, sofern diese später erfolgt. Die Behebung von Mängeln verändert die Gewährleistungsfrist nicht.
- d) Diese Ziffer 20 hält die Gewährleistung abschliessend fest. Jede über die Bestimmungen von Ziffer 20 hinausgehende Gewährleistung ist ausgeschlossen.

20.2. Arbeitsergebnisse

- a) Im Hinblick auf ARBEITSERGEBNISSE gewährleistet MIKRONIS, dass das ARBEITSERGEBNIS die vereinbarten Eigenschaften aufweist. Jede weitere Gewährleistung ist ausgeschlossen.
- b) Ist ein ARBEITSERGEBNIS mangelhaft, hat der Kunde Anspruch auf Mängelbehebung. Die Mängelbehebung erfolgt in den Räumlichkeiten von MIKRONIS, wobei der Kunde für den Transport zu MIKRONIS verantwortlich ist. Im

Falle einer vom Kunden gewünschten Mängelbehebung vor Ort hat MIKRONIS das Recht, die durch die Anfahrt anfallenden Aufwände in Rechnung zu stellen.

- c) Ist Mikronis nicht in der Lage, einen festgestellten Mangel zu beheben, so ist der Kunde nach zweimaliger schriftlicher Ansetzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, anstelle der Mängelbehebung eine dem Minderwert entsprechende Preisreduktion zu verlangen.
- d) Jede weitere Gewährleistung und sämtliche anderen Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen. Schadenersatz im Rahmen von Ziffer 22 bleibt vorbehalten.

20.3. Andere Leistungen

- a) MIKRONIS leistet Gewähr, dass LEISTUNGEN ohne zu übergebendes Arbeitsergebnis mit der branchenüblichen Sorgfalt erbracht werden. Im Falle der Empfehlung möglicher vom Kunden beizuziehender Drittanbieter wendet MIKRONIS die grösstmögliche Sorgfalt an, kann für deren Leistungen aber keine Gewähr leisten.

20.4. Drittprodukte

- a) Bei der Überlassung von Produkten von Drittherstellern ergeben sich die Gewährleistungsrechte des Kunden aus den Herstellerbedingungen. Gegenüber MIKRONIS bestehen diese Gewährleistungsrechte ausschliesslich darin, dass MIKRONIS die Gewährleistungsrechte gemäss Herstellerbedingungen gegenüber dem Hersteller/Lieferanten geltend macht. Kommt der Hersteller/Lieferant seiner Gewährleistungspflicht nicht freiwillig nach, so tritt MIKRONIS die Gewährleistungsrechte zur rechtlichen Durchsetzung an den Kunden ab. Es bestehen keine weiteren Gewährleistungsrechte in Bezug auf Drittprodukte gegenüber MIKRONIS.

21. RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

21.1. Grundsatz

- a) Mikronis leistet Gewähr dafür, dass ihre LEISTUNGEN keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzen. Mangels ausdrücklicher anderweitiger Regelung im VERTRAG leistet Mikronis dagegen keine Gewähr dafür, dass ARBEITSERGEBNISSE nicht Patente oder Topographierechte Dritter verletzen, da Mikronis keine entsprechenden Recherchen unternimmt. Diese Abgrenzung gilt für die gesamte Ziffer 21.
- b) Wird der Kunde bei der vertragskonformen Nutzung einer LEISTUNG von Dritten wegen einer behaupteten Verletzung von Immaterialgüterrechten (die "SCHUTZRECHTSVERLETZUNG") rechtlich in Anspruch genommen, hat er Anspruch auf Rechtsgewährleistung gemäss dieser Ziffer 21, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i. keine Änderung der LEISTUNG durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte;
 - ii. unverzügliche schriftliche Meldung des behaupteten Anspruchs an MIKRONIS; und
 - iii. Befolgung der Anweisungen von MIKRONIS bei der Abwehr des Drittanspruches und Unterlassung von Verhandlungen mit oder Zusage gegenüber dem Dritten ohne Zustimmung von MIKRONIS.
- c) Der Anspruch auf Rechtsgewährleistung entfällt, sofern eine SCHUTZRECHTSVERLETZUNG für MIKRONIS auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht erkennbar war.

21.2. Rechtsgewährleistung LEISTUNGEN von MIKRONIS

- a) Betrifft die behauptete SCHUTZRECHTSVERLETZUNG LEISTUNGEN von MIKRONIS, beträgt die Rechtsgewährleistungsfrist 24 Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Leistungserbringung.
- b) MIKRONIS kann nach eigenem Ermessen entscheiden, den Rechtsstreit mit dem Dritten auszutragen oder den Anspruch des Dritten anzuerkennen und dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch der LEISTUNGEN zu verschaffen, indem diese ersetzt oder so abgeändert werden, dass die SCHUTZRECHTSVERLETZUNG nicht mehr besteht oder eine Lizenz für die Drittrechte erworben wird, oder die LEISTUNGEN zurückzunehmen und dem Kunden die dafür geleistete Vergütung, reduziert um den Wert des bislang erfolgten Gebrauchs im Sinne einer linearen Abschreibung der entsprechenden Vergütung über 3 Jahre, zurückzuerstatten.
- c) Entscheidet sich MIKRONIS für die Führung des Rechtsstreits, überlässt der Kunde MIKRONIS die Prozessführung sowie die Verhandlungen über eine einvernehmliche Erledigung des Rechtsstreits. Zudem stellt er MIKRONIS die notwendigen Informationen zur Verfügung und unterstützt MIKRONIS entschädigungsfrei in zumutbarer Weise.

21.3. Rechtsgewährleistung bei Drittprodukten

- a) Betrifft die behauptete SCHUTZRECHTSVERLETZUNG Produkte von Drittherstellern, so besteht ein Rechtsgewährleistungsanspruch ausschliesslich gegenüber den Drittherstellern und nach deren Gewährleistungsbestimmungen. MIKRONIS schliesst diesbezüglich jede eigene Rechtsgewährleistung aus. Stattdessen nimmt MIKRONIS im Interesse des Kunden die Gewährleistungsrechte gegenüber den Drittherstellern wahr, soweit dies zielführend und zumutbar ist.

22. HAFTUNG

- a) Für Schäden des Kunden, die auf eine schuldhafte Vertragsverletzung von MIKRONIS zurückzuführen sind, haftet MIKRONIS, gleich aus welchem Rechtsgrund, bis zur Höhe der Vergütung, welche der Kunde für die Leistungserbringung unter dem VERTRAG bezahlt hat, im Rahmen dessen die Vertragsverletzung geschehen ist.
- b) Die Haftung für entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Regressforderungen Dritter sowie für alle indirekten Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- c) Die in dieser Ziffer 22 festgehaltene Haftungsbegrenzung gilt nicht für Personenschäden sowie für vorsätzlich und grobfahrlässig verursachte Schäden. Für solche Schäden haftet MIKRONIS ohne Begrenzung.

23. SCHADLOSHALTUNG

- a) Wird MIKRONIS von Dritten oder von staatlichen Behörden im Zusammenhang mit LEISTUNGEN in Anspruch genommen, ist der Kunde in folgenden Fällen zur Schadloshaltung von MIKRONIS verpflichtet:
 - i. Ansprüche aus Produkthaftung;
 - ii. Ansprüche wegen Verletzung von Patenten Dritter, sofern MIKRONIS nicht selbst mit der Patentrecherche beauftragt wurde;

- iii. Ansprüche aus der Verletzung sonstiger Immaterialgüterrechte Dritter, sofern diese sich auf vom Kunden zur Verfügung gestellte Hard- oder Software oder sonstige vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien bezieht.
- b) Die Schadloshaltung umfasst neben dem Ersatz berechtigter Drittansprüche auch die Rechtsvertretungskosten von MIKRONIS.

24. HÖHERE GEWALT

- a) Ist eine PARTEI aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihre vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise zu erfüllen, so ist die betroffene PARTEI von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung befreit, solange der Umstand höherer Gewalt andauert.
- b) Bei höherer Gewalt handelt es sich um Ereignisse, welche von aussen auf die PARTEIEN einwirken und auf welche die PARTEIEN keinen Einfluss haben. Als Anwendungsfälle höherer Gewalt gelten insbesondere: Störungen der öffentlichen Stromversorgung, der öffentlichen Kommunikationsinfrastruktur sowie der Transportwege, staatliche Massnahmen, Viren- oder Hackerangriffe, Feuer, ausserordentliche Witterungsbedingungen, Epidemien und Pandemien, Nuklear- und Chemieunfälle, Erdbeben, Krieg, Terrorangriffe, Streik und Sabotage etc.
- c) Dauert das Ereignis höherer Gewalt mehr als 30 Tage an, kann jede PARTEI den VERTRAG rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt auflösen. Bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte LEISTUNGEN sind zu entschädigen.

25. GEHEIMHALTUNG

- a) Die PARTEIEN verpflichten sich zur Geheimhaltung von sämtlichen Tatsachen, Informationen und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit einem VERTRAG bekannt werden und an deren Geheimhaltung die andere PARTEI ein Interesse hat. Dies umfasst seitens MIKRONIS insbesondere die VORBESTEHENDEN ENTWICKLUNGEN und seitens des Kunden insbesondere die ARBEITSERGEBNISSE. Weiter verpflichten sich die PARTEIEN, solche Tatsachen, Informationen und Daten nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung des VERTRAGS zu verwenden.
- b) Die Geheimhaltungspflicht gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht.
- c) Nicht der Geheimhaltung unterliegen Informationen, die allgemein bekannt sind oder die von einer PARTEI unabhängig vom Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Offenlegungspflichten.
- d) Die PARTEIEN stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden, beigezogenen Hilfspersonen und Subunternehmer zur Einhaltung der Geheimhaltungspflichten verpflichtet sind.
- e) MIKRONIS darf den Kunden als Referenzkunden in Werbeunterlagen auführen. Eine weitergehende, inhaltliche Darstellung der Kundenbeziehung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Kunden.

26. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

26.1. Schriftlichkeit

- a) Änderungen oder Ergänzungen an den vertraglichen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Unterzeichnung durch beide PARTEIEN.
- b) Vorbehalten bleiben Leistungsänderungen, welche formfrei vereinbart werden können.

26.2. Abtretung

- a) Ein VERTRAG sowie einzelne daraus resultierende Rechte und Pflichten dürfen nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragen oder abgetreten werden.

26.3. Verrechnung

- a) Der Kunde darf behauptete Schadenersatzansprüche nicht mit Ansprüchen von MIKRONIS auf Entschädigung verrechnen.

26.4. Teilnichtigkeit

- a) Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen eines VERTRAGS heben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht auf. Die PARTEIEN bemühen sich in einem solchen Fall, die ungültige oder anfechtbare Bestimmung durch eine andere gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche der aufgehobenen Bestimmung in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahekommt.

26.5. Änderung gesetzlicher Rahmenbedingungen

- a) Ändern die gesetzlichen Rahmenbedingungen und wird dadurch das vertragliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wesentlich beeinflusst, so verhandeln die PARTEIEN in guten Treuen über die Anpassung der betroffenen Vertragsbestimmung.

26.6. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- a) Jeder VERTRAG untersteht ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht.
- b) Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem VERTRAG sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz von MIKRONIS zuständig.